

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

14. Jahrgang	Schorfheide, 16. Juni 2017	Nummer 05 / 2017
--------------	----------------------------	------------------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen	1
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	1
Freiwilliger Landtausch "Bastorf - Biendorf - Groß Schönebeck", Ausführungsanordnung.....	2
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 23. Sitzung des Hauptausschusses vom 18.05.2017.....	3

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes "Finowfließ"

In der Zeit vom 01. Juli 2017 bis zum 28. Februar 2018 führt der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Die Arbeiten werden weitgehend von den Mitarbeitern des Verbandes durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge von Siedlungsgebieten) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstückbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Mitarbeiter.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und Nutzer, die Uferbereiche als Gewässerstrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die

Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und Kraut und Aushub ablegen.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die Gewässerunterhaltungstechnik beschädigt werden könnten oder diese beschädigen (wie Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“, Rüdritzer Chaussee 42, 16321 Bernau, Telefon: 03338-8266; Fax: 03338-8267; Email: info@wbv-finow.de.

Bernau, den 30.05.2017

Krone
Geschäftsführer

Freiwilliger Landtausch "Bastorf - Biendorf - Groß Schönebeck", Ausführungsanordnung

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az.: 30a/5433.2-72-31007

Öffentliche Bekanntmachung**AUSFÜHRUNGSANORDNUNG**

1. Im freiwilligen Landtausch „**Bastorf – Biendorf – Groß Schönebeck**“, Gemeinden Bastorf, Biendorf und Stadt Kröpelin im Landkreis Rostock sowie Gemeinde Schorfheide im Landkreis Barnim im Land Brandenburg wird nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen gemäß § 55 Abs. 2 LwAnpG die Ausführung des Tauschplanes i.e.S. als Gesamtheit der Neugestaltungsmaßnahmen angeordnet.
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der **24.05.2017** festgesetzt.
Mit diesem Tage werden die Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Eventuell bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf die neuen Eigentümer über. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke.
3. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.

Gründe:

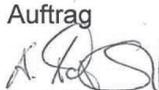
Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschplan vom 23.01.2017. Seine Ausführung war daher anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der individuellen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in der Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow zur Niederschrift eingelegt werden.

Bützow, den 29. Mai 2017

Im Auftrag


Antje Adjinski


Hausanschriften:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30. – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der 23. Sitzung des Hauptausschusses vom 18.05.2017**

Öffentlicher Teil

**Auftragsvergabe Deckensanierung "Bei den Buchen"
Clara-Zetkin-Siedlung, Fliederallee bis Ortseingang
Lichterfelde in der Gemeinde Schorfheide
Vorlage: BA/0244/17**

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die Deckensanierung „Bei den Buchen“ Clara-Zetkin-Siedlung, Fliederallee bis Ortseingang Lichterfelde an die Firma: STRABAG AG, Dir. Berlin/Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Gruppe Templin, Schützenweg 5, 17268 Templin, laut Angebot vom 04.04.2017 zu einer Auftragssumme von brutto 149.179,15 € zu vergeben.

Der Beschluss Nr. BA/0244/17 wurde, mit 7 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

**Grundstücksangelegenheit
Ankauf eines Flurstücks in der Flur 2 der Gemarkung
Schluft
Vorlage: BA/0241/17**

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide be-

schließt den Ankauf einer Teilfläche von ca. 25 m² aus dem Flurstück 159/2. Die Gemeinde trägt die Vermessungskosten und alle mit dem Kaufvertrag im Zusammenhang stehenden Kosten.

Der Beschluss Nr. BA/0241/17 wurde, mit 7 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

**Grundstücksangelegenheit
Verkauf von 2 Flurstücken in der Flur 5 der Gemarkung
Lichterfelde
Vorlage: BA/0243/17**

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt den Verkauf der Flurstücke 304 mit einer Größe von 223 m² und 305 mit einer Größe von 671 m² in der Flur 5 der Gemarkung Lichterfelde.

Der Beschluss Nr. BA/0243/17 wurde, mit 7 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Impressum

Herausgabe und Redaktion:

Gemeinde Schorfheide

Bürgermeister Uwe Schoknecht (V.i.S.d.P.)

Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

Telefon: 03335 4534-18

Internet: www.gemeinde-schorfheide.de

E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de

Druck: Grill & Frank, Eberswalde

Auflage: 4.650 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.